

## Sprachanforderungen für die Berufsausübungsbewilligung als Arzt/Ärztin bzw. Zahnarzt/-ärztin

---

Das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11) ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Das revidierte Gesetz enthält höhere Anforderungen für die Ausübung eines universitären Gesundheitsberufes für eine bessere ärztliche Versorgungsqualität - unter anderem auch im Bereich der Sprachkenntnisse. Die Kantone sind beauftragt zu überprüfen, dass die Bedingungen erfüllt werden.

Gemäss Artikel 11a der Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen (Medizinalberufeverordnung, MedBV; SR 811.112.0) muss jede universitäre Medizinalperson in der Sprache, in der sie den Beruf ausübt, mindestens die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen. Sie muss an Diskussionen im eigenen Fachgebiet teilnehmen und sich dazu spontan und fliessend äussern können, sodass ein Gespräch mit Hauptsprachlerinnen und -sprachlern ohne grössere Anstrengungen auf beiden Seiten gut möglich ist.

Die Sprachkenntnisse stellen damit ein Erfordernis für den Erhalt einer Berufsausübungsbewilligung dar, um die Sicherheit der Patienten und die Versorgungsqualität zu gewährleisten (Art. 33a Abs. 1, Bst. b MedBG und 11a MedBV).

Gemeinsam mit den anderen Westschweizer Kantonen hat der Kanton Wallis beschlossen für den **Arzt- bzw. Zahnarztberuf** grundsätzlich ein **«C1»-Zertifikat DELF/DALF von einer schweizerischen Ausbildungsstätte für die französische Sprache oder des Goethe-Instituts für die deutsche Sprache zu verlangen**. Ebenfalls zugelassen sind Abschlüsse des *Centre d'examen des Trois Lac* in Neuchâtel, des *Centre d'examen Lac Léman* (Lausanne/Genf) sowie der Universität Freiburg für die deutsche Sprache.

Für **Ärzte in Ausbildung** wird ein **«B2»-Zertifikat von einer der oben genannten Einrichtungen verlangt**, ausser der Chefarzt oder die Chefärztin der entsprechenden Abteilung legt schriftlich dar, dass während der Ausbildung das Niveau C1 notwendig ist.

Das Sprachzertifikat muss dem Gesuch für die Berufsausübungsbewilligung für den Arzt- bzw. Zahnarztberuf beigelegt werden.